

Prof. Dr. Rainer Hamm
Dr. Regina Michalke
Dr. Wolfgang Köberer
Jürgen Pauly
Stefan Kirsch
Dr. Claudia Koch
FACHANWÄLTE
FÜR STRAFRECHT

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
Winfried Hassemer
RECHTSANWALT

Presseerklärung der Verteidigung des Herrn Prof. Dr. med. Broelsch zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Essen

Die von der Staatsanwaltschaft Essen gegen Herrn Professor Dr. Broelsch erhobenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage. Sie basieren auf einer unzutreffenden Auslegung der in der Anklageschrift genannten Straftatbestände und einer fehlerhaften Bewertung der Ermittlungsergebnisse. Mit ihrer Anklageschrift unternimmt die Staatsanwaltschaft Essen den Versuch, die Verdienste und die Lebensleistung eines weltweit angesehenen Chirurgen zu kriminalisieren. Die Verteidigung wird dem mit allem Nachdruck entgentreten.

Die von Herrn Prof. Dr. Broelsch in seiner Eigenschaft als Direktor der Klinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie praktizierte Einwerbung von Spenden kam der Forschung und damit letztlich der Versorgung von Patienten zugute und darf nicht mit Korruption und Erpressung verglichen oder sogar gleichgesetzt werden.

Zu keinem Zeitpunkt und in keinem Fall hat Herr Professor Dr. Broelsch Patienten oder ihre Angehörigen bedroht oder die Durchführung einer medizinisch notwendigen Behandlung von einer Zahlung abhängig gemacht. Dies würde seinem Selbstverständnis als Arzt zutiefst widersprechen. Die Anklageschrift betrifft Spendenzahlungen auf ein Drittmittelkonto, das der Klinikverwaltung bekannt war. Eine persönliche Bereicherung von Herrn Prof. Dr. Broelsch war mit den Zahlungen auf dieses Konto unstreitig nicht verbunden.

Herr Prof. Dr. Broelsch hat sogar auf ihm zustehende eigene Honorare verzichtet, um Zahlungen auf das Drittmittelkonto zu ermöglichen.

Auch die in der Anklage erhobenen Betrugsvorwürfe sind unberechtigt. Die Staatsanwaltschaft verkennt die Rechtslage und die Ergebnisse ihrer eigenen – einseitig und tendenziös durchgeführten - Ermittlungen. Die Anklagebehörde ignoriert die von der Verteidigung in umfangreichen Stellungnahmen vorgetragene Argumente und setzt sich über die Notwendigkeit, weitere Entlastungsbeweise zu erheben, hinweg. Die Verteidigung wird dies in einer detaillierten Stellungnahme gegenüber der zuständigen Strafkammer darlegen. Wir werden beantragen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Eine solche Entscheidung steht in ihrer rechtlichen Bedeutung einem Freispruch gleich.

Frankfurt am Main, den 05.11.2008

Prof. Dr. Rainer Hamm
Rechtsanwalt

Jürgen Pauly
Rechtsanwalt